

19. Kapitel Aus der Geschichte des Mansfelder Kupferschieferbergbaues

1. Nach Cyriakus Spangenberg, dem ältesten Chronisten der Grafschaft Mansfeld, sollen zwei zugewanderte Bergknappen, namens Nappian und Neucke, deren Steinbildnisse im Sitzungszimmer des Direktionsgebäudes der Mansfeld AG in Eisleben aufbewahrt werden, im Jahre 1199 den ersten Kupferschiefer an der Stelle abgebaut haben, wo nachmals die Ortschaft Kupferberg entstanden ist. In seiner Mansfeldischen Chronik vom Jahre 1572 berichtet Spangenberg hierüber wie folgt:

"Umb diese zeit (1199) hat sich das Bergwerk in der Grafschaft Mansfeld / nicht weit von Heckstedt angefangen / da zwene Berghever / deren einer Necke oder Neucke / der andere Nappian mit dem Zunamme geheissen / die ersten Schieffern gelanget / und als dieselben in der Probe recht befunden worden / jr Vermögen und was sie gehabt / dran gewand / und also das Bergwerk zu bawen angefangen / und weil es gut Kupffer gegeben hat / ist derselbige Ort der Kupfferberg genand worden / und hat bis auff diesen Tag denselben Namen behalten /"

Dementsprechend wurde am 13. Juni 1900 das 700jährige Bestehen des Mansfeldischen Kupferschieferbergbaus gefeiert.

2. Ob sogleich nach der Eröffnung des Bergbaus auch in anderen Teilen des Mansfelder Landes der Bergbaubetrieb eingeführt wurde, ist nicht bekannt. Aber der Bergbau entwickelt sich im 14. Jahrhundert rasch. Zahlreiche fremde Bergleute siedelten sich in Hettstedt, Leimbach, Mansfeld, in den Grunddörfern sowie in allen anderen Orten am Rande der Mansfelder Kupferschiefermulde an und begannen hier überall mit dem Abbau des erzführenden Kupferschieferflözes.

Das Kupferschieferflöz der Mulde ist in einer Mächtigkeit von in der Regel 40cm, als eines der untersten Glieder der Zechsteinformation dem Weissliegenden aufgelagert. Doch sind von dem Flöz oft nur einige wenige Lagen (z.B. die feine Lette, die grobe Lette und die Kammschale) mit einer Mächtigkeit von 5-15cm schmelzwürdig, während die übrigen Schichten (z.B. Kopf und Schwarze Berge usw.) nicht immer gültig sind.

Im Mansfeldischen war wegen der geringen Mächtigkeit des Flözes und dank der Festigkeit der hängenden Schichten von Anfang an als zweckmäßigste Abbaumethode der StREBBau in Anwendung. Die gültigen Lagen des Flözes wurden in der Regel durch Schrämen mit der Keilhau und die darüber liegenden Schichten durch Hereinkeilen gewonnen, sodass, solange die Handarbeit vorherrschte, Keilhau, Keil und Hammer die wichtigsten Werkzeuge des Mansfelder Bergmannes waren. Deshalb wurden Schlägel und Eisen (Hammer und Spitzhacke) das Wahrzeichen des Bergmanns sowie des Bergbaus überhaupt.

3. Der Dinghauer leitete den eigentlichen Bergwerksbetrieb auf einem oder zwei Schächten, war aber weder Gewerke (Hüttenmeister) noch Arbeiter, sondern übernahm auf Grund von Werkverträgen mit den Gewerken und von Lohnverträgen mit den Arbeitern den Abbau bestimmter Felder und lieferte die gewonnenen Schiefem gegen die ausbedungene Vergütung an die Gewerken ab. Er hielt auch das Gezähe des Bergmanns vor, soweit es von diesem nicht selbst beschafft werden musste, ebenso die Hunte, den Haspel und alles sonstige Schachtgerät. Dieses Zwischenunternehmertum wirkte sich in der ersten Hälfte

des 16. Jahrhunderts sehr zum Nachteil der Gewerke wie des Arbeiters aus.

Unter den Dinghäuern der Wipperzeche, die auf dem großen (Gerichts-) Tage von Ziegelrode am 12.7.1538 im Berghandelsbuche oder Händelbuche (s: "Mansf. Land" Jg. 1933 S. 98) genannt werden, fällt der Name Thomas Ziervogel auf, und zwar deshalb, weil er ein Vorfahre jenes bekannten Berggeschworenen Samuel Ziervogel ist, der von 1682 - 1744 in Hergisdorf lebte und dessen zahlreiche Nachkommen z.T. heute noch in Hergisdorf wohnen

4. Die Hüttenmeister waren die eigentlichen Betriebsunternehmer des Mansfelder Berg- und Hüttenbetriebes. Ihre rechtliche Grundlage hierfür erhielten sie nicht durch die Beleihung mit einem Bergwerk (Bergfeld oder Berglehn), sondern durch die Beleihung mit einer Hütte. Die Hütte war nicht Zubehör des Bergwerks, sondern das Bergwerk Zubehör der Hütte. Zu jeder Hütte wurde nach der Bergordnung "genüchlich Feld" (Bergfeld) verliehen und vererbt.

Die Hüttenmeister besaßen die Schmelzhütten teils gegen Erbpacht teils gegen Zeitpacht. Soweit die Hütten gegen Erbpacht verliehen waren, hießen sie Erbhütten oder Erbfeuer, während die von den Grafen in Betrieb gesetzten Hütten Herrenfeuer genannt wurden. Da diese später gegen Zeitpacht vergeben wurden, nannte man sie auch Zinsfeuer. Die Erbfeuer wurden regelmäßig gegen Zehnten, d.h. gegen Ablieferung des 10ten Zentners Kupfer, die Herren- oder Zinsfeuer gegen einen festen Pachtzins, späterhin gleichfalls gegen Zehnten ausgetan.

Den Hüttenmeistern lag in erster Linie der Hüttenbetrieb ob, dann aber auch der Betrieb der Schächte und sonstigen Anlagen (Wasserkünste, Stollen und dergl.) die zur Hütte gehörten. Nebenbei betrieben die Hüttenmeister einen lebhaften Geschäftsverkehr mit den Kaufleuten, die das in der Hütte gewonnene Kupfer kauften und die für die Lohn- und sonstigen Zahlungen erforderlichen Betriebskapital-Zuschüsse zur Verfügung stellten.

Als die Grafen um die Mitte des 16. Jahrhunderts dazu übergingen, sämtliche Hütten in Eigenbetrieb zu übernehmen und mit beamteten "Faktoren" zu besetzen, wurden die bisherigen Hüttenmeister kalt gestellt. Selbständige Hüttenmeister gab es seitdem nicht mehr.

5. Die Feuer- und Bergteilung der Grafen. Sie fand nach vorheriger Abschätzung der Feuer am 11. Februar 1536 statt. Von den vorhandenen 95 Feuern fielen jeder der fünf Grafenlinien 19 Feuer zu. Die Teilung geschah durch das Los. Ein Teil bestand aus 6 Herrenfeuern und 13 Erbfeuern, die anderen Teile bestanden aus je 11 Herrenfeuern und 8 Erbfeuern.

Die Feuer- und Bergteilung hatte eine tief einschneidende Bedeutung für den Mansfelder Bergbau, und zwar insofern, als es den Grafen erst dadurch möglich wurde, den Betrieb der Hütten und Bergwerke in eigene Regie zu übernehmen. Die Anregung zum Eigenbetrieb ging, wie bei allen Neuerungen, vom Grafen Albrecht aus, der sich hiervon eine wesentliche Erhöhung der Bergwerksrente versprach. Die anderen Grafen setzten seinen Bestrebungen zunächst den heftigsten Widerstand entgegen, weil sie in der Teilung und dem Eigenbetriebe keinen Vorteil zu erkennen vermochten, folgten aber später doch seinem Beispiele.

Als die Feuer- und Bergteilung vollzogen war, war die Betriebsübernahme rechtlich nur hinsichtlich der Herrenfeuer gegeben, die auf Zeit verpachtet waren, nicht aber hinsichtlich der Erbfeuer, da hier das Erbrecht der Erbhüttenmeister entgegenstand. Infolgedessen wurden zuerst die Herrenfeuer, die zu einem großen Teil 1535 pachtfrei wurden,

in Eigenbetrieb genommen. Die Erbfeuer brachten die Grafen später durch Kauf oder durch sonstige Rechtstitel an sich. Freilich wurde da vielfach nur der Schein des Rechts gewahrt, da die Erbhüttenbesitzer ihre Erbgerechtsame nicht freiwillig aufgaben, sondern unter Zwang den die Grafen als Landes- und Bergherren auf sie ausübten. Die in der Hergisdorfer Flur liegenden 6 Erbfeuer wurden von den Grafen durch Vertrag vom 4.3.1546 (Mück II Urk.538) - vorläufig das Jahr 1546 hindurch - gegen eine Entschädigung von 200 Thalern für jedes Feuer in Verwaltung genommen. Der Vertrag sah vor, dass die Hütten zu Beginn des Jahres 1547 zurückgegeben werden sollten. Doch scheint die Rückgabe nicht stattgefunden zu haben.

6. Die Berg- und Hüttenleute. Im 14., 15. und vielleicht auch noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts hatten sich viele fremde Bergleute in der Grafschaft Mansfeld niedergelassen, ein Vorgang, der sich Ende des 17. und Ende des 19. Jahrhunderts in erhöhtem Umfange wiederholte. Die Scheidung zwischen den Gewerken, also den Gruben- und Hüttenbesitzern, als selbständige Unternehmer und dem lohnarbeitenden Bergarbeiterstande hatte sich um diese Zeit bereits vollzogen. Der "Gemeine Bergmann", "Bergknecht", "Hüttenknecht", "Schieferheuer", "Lohnknecht" wurde von den Gewerken (Hüttenmeistern) je nach der Art seiner Beschäftigung (Hau-, Haspel-, Strecken-, Stollen-, Kläuberarbeiter usw.) gegen Geldtage- oder Geldakkordlohn in Dienst genommen. Im Ortsbetrieb überwog der Geldakkordlohn, das Gedinge. Die eigentlichen Schachtarbeiter, die man wohl auch "Sincker" nannte, scheinen mit den "Haspelern" und anderen Tagelohnarbeitern beständig auf Kriegsfuß gestanden zu haben. Denn Cyriakus Spangenberg berichtet: "Nach dieser Zeit hat es viel Palgens und Schlagen im Thal Mansfeldt gegeben, darüber auch viele Totschläge auf dem Wege nach Eisleben und auch nach Leimbach sich zugetragen, sonderlich unter dem Bergvolk. Dies kam nämlich daher, dass Sincker und Haspeler sich nicht miteinander vertragen konnten, sondern immer in Feindschaft gegeneinander standen. So waren auch unter ihnen auf beiden Seiten etliche freche, verwegene Gesellen, die sich wohl erboten dürfen, Geld zu nehmen und sich zu verpflichten, einen dem anderer Gesellen tot zu schlagen, und die hieß man Schnäker, die viel Unglück stifteten. Es waren die Sincker gemeiniglich Schlesier, hatten selten Eheweiber und hielten doch mit Beischläferin Haus. Hatten mehrtheils bei ihren Schächten und Kauen besondere Häuslein, darinnen sie ihre Hühner und andere Viehe aufzogen. Hatten auch, wo es die Herschafft zugelassen, im Hirschwinkel ein ganz Dorf gebauet."

Organisationen, die den Arbeiterverbänden der neueren Zeit glichen, gab es damals nicht. Sie waren untersagt. Nur im Knappschaftswesen waren die Berg- und Hüttenleute schon in sehr früher Zeit zusammengeschlossen. Aus der von der Knappschaft unterhaltenen Büchsenpfennigkasse, in die jeder Bergmann am Lohntage einige Pfennige einzahlte, wurden kranke und nicht mehr arbeitsfähige Kameraden unterstützt. Eine gewerkschaftliche Betätigung der Bergleute durch die Knappschaft war aber nicht möglich, weil diese unter dem Einfluss der Arbeitgeber stand. Wenn trotzdem zahlreiche Gesuche und Eingaben mit der Unterschrift "Knappschaft" usw. versehen waren, so bargen sich darunter die Verbände, die sich vorübergehend zur Erlangung höherer Löhne und besserer Arbeitsbedingungen gebildet hatten, aber stets wieder aufgehoben wurden. Solche Eingaben traten zumeist bei Arbeiterunruhen in Erscheinung.

Die Berg- und Hüttenleute besaßen aber eine Reihe von Privilegien, von denen hier nur das Privileg des besonderen Gerichtsstandes vor dem auf dem Berge allein zuständigen Berggericht erwähnt sein soll. Die Berggerichtsbarkeit war mit dem Berglehen von Kaiser Karl VI. den Grafen von Mansfeld zuerst im Jahre 1364 verliehen worden, die darauf für eine Reihe von Bergverordnungen und Berggerichtsordnungen erließen und die Bergge-

richtsbarkeit lange Zeit selbst ausübten. Die Berggerichte bestanden aus einem Richter und 12 Schöffen, von denen 6 den Hüttenmeistern und 6 den Bergknechten angehörten. Gerichtsbeamte waren außerdem: ein Gerichtsschreiber und ein Gerichtsknecht oder Fronbote. Jedes Bergbauggebiet (der Eisleber, der Mansfelder und der Hettstedter Berg) bildete einen Gerichtsbezirk. Der Hettstedter ging Mitte des 16. Jahrhunderts ein. Die Berggerichtsbarkeit umfasste sämtliche Zivil- und Strafsachen. Richter und Schöffen übten auch die Polizeigewalt aus. Sie geboten auf dem Berge Frieden und bestraften jeden, der den Frieden brach. (Mansf. Blatt 1912, S. 52)

7. Die Bergregal- oder Bergherren des Mansfelder Bergbaus waren die Grafen von Mansfeld. Sie hatten, wie schon erwähnt, das Berglehn über den Kupferberg und die Berggerichte innerhalb des damaligen Grafschaftsgebietes urkundlich zuerst am 21. Juni 1364 von Kaiser Karl dem VI. empfangen, und zwar als reichsunmittelbare Grafen, die in ihrer Grafschaft die landesherrlichen Rechte ausübten. Vorher schon (vor 1347) hatte der bekannte Streit um die Grenze zwischen dem thüringisch-sächsischen Amte Sangerhausen und der Grafschaft Mansfeld begonnen, der erst durch den Vergleich vom 6. Mai 1484 (vom Kaiser bestätigt unterm 16. Januar 1485) beendet wurde. Er lautete, abgesehen von einigen Gebietsabtretungen, nicht günstig für die Grafen von Mansfeld. Denn der damalige Besitzer des Amtes Sangerhausen, der Kurfürst von Sachsen, hatte es beim Kaiser durchzusetzen gewusst, dass die Oberlehnsherrlichkeit über die Mansfelder Bergwerke auf Sachsen überging. Allerdings unter der Bedingung, das Sachsen gehalten war, die Grafen von Mansfeld bei all ihren hergebrachten Freiheiten und "Gerechtigkeiten" zu belassen, und dass das Berglehen nicht "verfallen" und "versterben" sollte oder eingezogen werden dürfte, so lange ein Graf von Mansfeld noch am Leben war. Bei den Grafschaftsteilungen in den Jahren 1420, 1430 und 1501 waren die Bergwerke ebenso wie die Jagd und die Fischerei ungeteilt geblieben. Die Grafen übten daher ihre Regalen Hoheitsrechte über die Bergwerke gemeinschaftlich aus. Sie ernannten die mit der Handhabung des Bergregals betrauten Beamten (Bergvogt, Bergrichter, Schöffen, Geschworene, Zehntner usw.), erließen die Berg-, Hütten-, Handels- und Gerichtsordnungen, verliehen die Hütten mit den dazu gehörenden Bergteilen und dergleichen mehr. Geteilt wurden nur die Bergwerksnutzungen, die ihnen als Regalherren zustanden. Aber die gemeinschaftliche Ausübung der regalen Hoheitsrechte war bei den unterschiedlichen Anschauungen der Grafen oft mit großen Schwierigkeiten verbunden. Dies zeigte sich auch bei den Bestrebungen einzelner Grafen, namentlich des Grafen Albrecht, ihre bisher in Erb- und Zeitpacht verliehenen Hütten in eigene Regie zu übernehmen, um dadurch ihre Bergwerksrente zu erhöhen und ihrem Vermögensverfall entgegenzuwirken. Da eine Einigung nicht erzielt werden konnte, wurde der Zweck schließlich auf Umwegen, und zwar auf dem Wege über die Feuer- und Bergteilung erreicht. Doch der erzielte Eigenbetrieb der Bergregalherren sollte nicht von langer Dauer sein.
8. Die Zusammensetzung (1568). Die anhaltend schlechte Betriebsergebnisse und die immer fühlbarer werdenden Nachteile, welche die Fünfteilung der Hütten zur Folge hatten, brachten die Grafen schon im Jahre 1564 zu der Erkenntnis, dass eine völlige Zusammensetzung der Hütten und Bergwerke des Mansfeldischen und Eislebischen Berges notwendig war. Die von ihnen dabei getroffenen Vereinbarungen wurden jedoch von einzelnen Grafen nicht gehalten, so dass Graf Hans Georg sich veranlasst sah, sich an den Kurfürsten August von Sachsen zu wenden, mit der Bitte die Grafen wegen einer neuen Zusammensetzung zu vergleichen. Nach langen Beratungen zwischen den Grafen, den Händlern und den Berg- und Hüttenbeamten kam unterm 21. Juli 1568 eine neue "Bergordnung und

Zusammensetzung" zustande, durch die das seit der Feuerteilung bestehende Sondereigentum der 5 gräflichen Linien wieder aufgehoben und eine Zentralisierung des Betriebes eingeführt wurde. Die 5 gräflichen Linien bildeten hiernach gleichsam eine Gewerkschaft von 5 Gewerken, auf deren Kosten die gesamten Berg- und Hüttenwerke betrieben wurden. Bemerkenswert ist, dass sie nicht von den Grafen des Hinterorts (Volrad oder Karl), sondern an ihrer Statt von den Händlern unterzeichnet wurde, die vom Kurfürsten von Sachsen zu Sequestern über das hinterortische Fünftel eingesetzt waren.

Durch die Zusammensetzung wurde sowohl den Händlern als auch dem Kurfürsten von Sachsen ein entscheidender Einfluss auf die Verwaltung eingeräumt. Sie bedeutete also für die Grafen von Mansfeld eine schwere Einbuße in ihren regalen Hoheitsrechten. Dies erkennend erhoben die Grafen des Hinterorts und des Mittelorts immer wieder Protest gegen diese Eingriffe. Als dann aber auch Graf Christoph (Mittelort) dem von Sachsen ausgeübten Druck nachgab, setzte Graf Volrad (Hinterort) seinen Kampf um die Hoheitsrechte allein fort und griff zu den schärfsten Gegenmaßnahmen. Aber alle seine Bemühungen für die Wiederaufhebung der Zusammensetzung waren vergeblich. Die Zusammensetzung blieb bis zur Freilassung im Jahre 1671 in Geltung, wenn sie auch verschiedentlich abgeändert wurde. Erwähnt sei hierbei, dass einer der Proteste der Grafen Christoph, Volrad, Hans Ernst, Bruno und Karl zu Mansfeld am 16. April 1568 in Hergisdorf, wahrscheinlich im "Oberhofe", einem Freigut der Grafen des Hinterorts, aufgestellt und unterzeichnet wurde.

9. Die Sequestration(1571). Die Mansfelder Grafen waren nicht zuletzt infolge der Grafenschaftsteilungen in Vermögensverfall geraten. Ihre Verbindlichkeiten waren immer drückender geworden, je mehr die Erträge der Bergwerke um die Mitte des 16. Jahrhunderts zurückgingen. Am meisten waren die Grafen des Vorderorts, welche drei Grafchafts- und Bergwerksfünftel besaßen und gemeinschaftlich nutzten, in Bedrängnis gekommen, und zwar bald nachdem sie am 21. Juni 1563 ihre Fünftel nochmals geteilt hatten. In ihrer Not wandten sie sich nun 1565 an Kaiser Maximilian II., der ihnen auch "so vill immer muglich" zu helfen geneigt war. Aber alle Verhandlungen der von ihm eingesetzten Kommissare scheiterten an dem Widerstand Sachsens. Schließlich übernahmen die 3 Lehnsherren: Kursachsen, Erzstift Magdeburg und Stift Halberstadt die Regelung des gräflichen Schuldenwesens. Durch den Sequestrationsabscheid vom 13. September 1570 mussten sich nun die Grafen des Vorderorts verpflichten, die Nutznießung und Verwaltung ihrer gesamten Herrschaften, Ämter, Güter, Bergwerke, Einkünfte nebst allen Hoheitsrechten und Regalien in ihrer Lehnsherren Hände zu stellen und sich derselben bis zur völligen Schuldentilgung gänzlich zu entäußern. Auf die Grafen des Mittel- und Hinterorts, mit je einem Grafchafts- und je einem Bergwerksfünftel, bezog sich dieser Sequestrationsbescheid nicht. Und doch wurden sie ebenfalls hart davon betroffen, weil die Lehnsherren sich in immer größeren Umfange landesherrliche Rechte anmaßten, die ihnen nicht einmal im sequestrierten Gebiet zustanden. Die beiden Lehnsherren Kursachsen und Magdeburg - Halberstadt war infolge der Lehnspermutation im Jahr 1573 ausgeschieden - hatten zur Verwaltung der Sequestrationsangelegenheiten je einen Oberaufseher ernannt, von denen der kursächsische seinen Sitz in Eisleben, der magdeburgische in Mansfeld hatte. Dem kursächsischen Oberaufseher, dem zugleich die lehnsrechtliche Aufsicht über die Bergwerke oblag, unterstanden nunmehr die obersten Bergbeamten, der Oberverwalter und die 6 Verwalter. Er führte den Vorsitz in den Generalzusammenkünften und dergl. mehr. Auch das Gesetzgebungs- und Ordnungsrecht sowie alle sonstigen aus dem Bergregal fließenden obrigkeitlichen Befugnisse nahm Kursachsen fast ausschließlich für sich in Anspruch.

So gingen die ragalen Hoheitsrechte, die die Grafen ursprünglich unbeschränkt ausübten, in immer größeren Umfange an den Kurfürsten von Sachsen als Landesfürsten und Berkwerkslehnsherren über, während sich die Grafen auf ein bescheidenes Maß von Mitverwaltungsrechten beschränkt sahen.

10. Verfall der Berg- und Hüttenwerke (etwa von 1550 – 1650) Zeichen des beginnenden Verfalls waren die allmähliche Steigerung, der von den Hüttenmeistern aufgenommenen Verlags- und Betriebskostenleihen, auch der Umstand, das die Verlagsdarlehen bei Ablauf der Verträge von den Hüttenmeistern oft nicht mehr zurückgezahlt worden konnten. Die Folge davon war, dass die Grafen, als sie den Betrieb der Berg- und Hüttenwerke in eigene Regie übernahmen, die bereits erhöhten Verlagschulden mit übernehmen mussten und so den Eigenbetrieb mit einem erheblichen Defizit begannen. Da sie die Betriebskapitalien nicht aus eigenen Mitteln aufzubringen vermochten, waren sie genötigt, große Anleihen, unter Verpfändung der Bergwerke aufzunehmen. Durch die hierfür aufzuwendenden hohen Zinsen, durch den Abschluss äußerst ungünstiger Kupferkaufverträge und aus verschiedenen anderen Ursachen wuchsen aber die Verlags- und sonstigen Schulden derart an, dass selbst kapitalkräftige Händler oder Handelsgesellschaften mit dem weiteren Verlage in Zahlungsschwierigkeiten gerieten, wodurch zeitweilig wieder ein schneller Wechsel in der Person des Verlegers eintrat. Aber auch das ging auf Kosten der Bergregalherren, da jeder beteiligte Händler auch hierbei größtmöglichen Gewinn herauszuschlagen versuchte. Auf diese Weise hatten die Händler als Verleger, Gläubiger und Pfandinhaber der Mansfelder Bergwerke allmählich einen weit größeren Einfluss auf den Haushalt und Betrieb der Bergwerke, als den Grafen nach der Zusammensetzung und Sequestration geblieben war.

Hierauf sind vor allem die Missstände zurückzuführen, die sich nun sowohl in der Verwaltung, als auch im Betriebe zeigten und den Verfall des Mansfelder Bergbaus beschleunigten.

In der Verwaltung wirkte sich als besonderer nachteilig aus, dass die Betriebsaufsicht, die bisher von den Grafen unmittelbar und selbständig ausgeübt worden war, lahmgelegt wurde, dass Reformen regelmäßig der Genehmigung der Kursächsischen Behörden, Betriebsverbesserungen, die Geldmittel erforderten, auch der Einwilligung der Händler als Verleger bedurften und dergl. mehr. Die Verwaltung war also um vieles schwerfälliger, als früher, und eine Einigung bei den vielfach widerstrebenden Interessen der Grafen und der Händler selbst in wichtigen und dringenden Angelegenheiten oft nicht zu erzielen. Auch kostspieliger war der Verwaltungsapparat geworden, da in der "Zusammensetzung" den beiden Bergvögten 7 hochbesoldete Verwalter und diesen nach der Sequestration wieder der kursächsische Oberaufseher mit einem noch viel höheren Gehalt vorgesetzt worden war.

Im Betriebe zeigten sich die Missstände vor allem darin, dass man den Stollenbau, der eine der wichtigsten Vorbedingungen für einen rationellen Abbau war, wegen seiner Kostspieligkeit und vor allem deswegen, weil sich das angelegte Kapital erst in der Zukunft verzinst, möglichst lange hinauszuschieben suchte. Dadurch wurde aber der künftige Betrieb, ja die Existenz des Bergbaus überhaupt in Frage gestellt.

Nicht minder verhängnisvoll für den Betrieb waren die rasch sich wiederholenden Arbeiterunruhen (Streiks), welche ebenfalls auf die Beschränkung der nötigen Betriebsausgaben seitens der Händler zurückzuführen sind. Das raffende Kapital forderte damals schon die Arbeit zum Kampfe heraus. Die Preise der Nahrungsmittel waren etwa um das Doppelte gestiegen, die Gedingelöhne aber in keiner Weise erhöht worden. Dazu kam, dass die Löhne nicht rechtzeitig und vielfach auch nicht voll ausgezahlt wurden, weil die

Verlagsgelder von den Händlern nicht pünktlich oder nicht in ausreichender Höhe eingingen. Das musste natürlich zu Arbeiterunruhen und Ausständen führen, und man muss sich wundern, dass sie stets friedlich beigelegt werden konnten. Spangenberg schreibt über einen 1557 ausgebrochenen Streik folgendes: "Den 22. dieses Monats stunden die Bergleute auf dem Mansfeldischen Berge auf, liessen die Arbeit stehen und wollten kurzum bezahlet sein, dreueten auch den andern, so an die Arbeit gingen, den Hals entzwey zu schlagen, ward aber durch gute Vertröstung im besten hingelegt." Schon im Jahre 1558 brachen aufs neue Unruhen aus, über die Spangenberg folgendes berichtet: "In der andern Woche des Heumonds ist auf dem Berge kein Schlag geschehen, der Ursach halben, dass die Bergleute haben wollet bezahlet sein, oder nicht zu arbeiten haben vernehmen lassen und ist also der Berg drei ganze Wochen stille gelegen, deshalb man mit ihnen zu thun gehabt, ehe sie wieder an die Arbeit haben gebracht haben können, dazu noch auch die Not, die sie mittlerzeit haben erlitten, etwas geholfen." Auch zwei Jahre später (1560) kommt es wieder zu einer Bewegung unter den Bergleuten. In einer Eingabe bitten sie um Auszahlung des Lohnes, der seit 13 Wochen fällig ist. Sie wären viel zu schwach infolge des Hungers, als dass sie ihre schwere Arbeit doch weiter tun könnten. Und 1564 legte das Bergvolk abermals die Arbeit nieder, weil der Lohn nicht gezahlt werden konnte. Von den weiteren Arbeiterunruhen und Streiks sind die von 1589 und von 1606 - 1608 die bedeutendsten. Über die Unruhen, die noch 1600 ausbrachen, liegt eine große Zahl Urkunden vor, die von Mück z.T. veröffentlicht wurden. Eine Beschwerde der Bergleute des Eislebischen Bergs vom 15.03.1606 richtet sich auch gegen Maßnahmen, die die Arbeitskraft der Bergleute besonders anspannten, z.B. gegen die Erhöhung des Volumens der Schieferkörbe, nach denen das Haugeld berechnet wurde, gegen das Nullen mangelhaft und unrein gefüllter Körbe, gegen zu große Hunte, die ein Junge von 10 oder 12 Jahren(!) nicht mehr ziehen könnte u. dergl. mehr.

All diese Missstände in der Verwaltung und im Betriebe erzeugten die berüchtigte "Schwerköstigkeit" des Mansfelder Bergbaus. Der Reinertrag stand in keinem Verhältnis mehr zum Werte der erzeugten Produkte und des umgesetzten Kapitals. Und das Verhältnis musste noch ungünstiger werden, weil die Produktion immer mehr zurückging.

Am 15.1.1554 wurden auf dem eislebischen Berge von 87 ganghaften Schächten 21 außer Betrieb gesetzt und drei Jahre später (1557) waren hiervon noch 50 Schächte im Betriebe, auf denen 595 Bergleute (Mindestzahl der Bergleute auf 1 Schacht: 5, Höchstzahl 25) arbeiteten, die Produktion hatte Anfang des 16. Jahrhunderts 40.000 Zentner Schwarzkupfer, also etwa 8000 Zentner auf ein Bergwerksfünftel betragen, gingen später (alle Fünftel zusammengerechnet) auf etwa 15 - 16.000 Zentner zurück, sollte aber nach der Zusammensetzung von 1568 auf wieder jährlich 20.000 Zentner gebracht werden. Bei Ausbruch des 30jährigen Krieges (1618) betrug sie nur noch etwa 1500 Zentner auf 1 Bergwerksfünftel. (Mück I S. 117)

- 11. Der 30jährige Krieg (1618-1648)** brachte den völligen Verfall des Mansfelder Bergbaus. Im Jahre 1619 hatte der Rat der Stadt Leipzig den Verlag der 3 vorderortischen und des mittelortischen Bergwerksfünftels übernommen. Er hatte gehofft, gleich dem Vorverleger, dem Rat zu Nürnberg, ein einträgliches Geschäft mit dem Kupferkauf zu machen. Aber durch die Wirren des Krieges, durch die einsetzende Kipper und Wipperzeit, durch Teuerung und Pest ging ihm soviel Geld verloren, dass er es vorzog, sich vom Verlag wieder zurückzuziehen. Anfang der 30er Jahre musste der Betrieb vollends eingestellt werden, weil es an Betriebskapital fehlte, was dann zum Totalruin der Bergwerke führte. Die Berichte über den Zustand der Bergwerke kurz nach dem Kriege geben ein wahrhaft trostloses Bild des Verfalls und der Zerstörung. "Schächte und Stollen waren verbrochen,

die Grubenwasser aufgegangen, die Tagesgebäude der Zechen und die Hütten größtenteils dem Erdboden gleichgemacht. Weit und breit waren die Wälder verwüstet, an Pferden und Zugtieren herrschte der größte Mangel. Verdorben und verschollen waren die vielen Hunderte von Berg- und Hüttenleuten, die den alteingesessenen, tüchtigen Arbeiterstand gebildet hatten. Soweit nicht Krieg, Pest, Seuchen und Hungersnot sie dahingerafft, waren sie ausgewandert oder als Söldner in fremde Heeresdienste getreten." (Mück I, S.121/122)

12. Freilassung und Vergewerkschaftung des Bergbaus sowie Lehnsanfall des Bergregals an Kursachsen. (1650-1780) Nach dem Kriege stellte sich allmählich wieder neue Unternehmungslust ein. Man fing zunächst damit an, die alten Halden durchzukläuben und die daraus gewonnenen Schiefen auf einigen notdürftig hergerichteten Hütten zu verschmelzen. An die Erschließung frischer Flözfelder durch Schächte, Strecken und Stollen konnte noch nicht herangegangen werden, weil ein ausreichender Verlag nicht erlangt werden konnte. 1659 waren 36 Bergleute in der ganzen Grafschaft vorhanden. Noch für 1572 wird im "Chronicon Islebiense" erwähnt, dass die Bergwerke in der Grafschaft "zu Sumpfe liegen". Aber seit 1663 waren bereits Verhandlungen im Gange, um den Mansfelder Bergbaubau wieder aufzuhelfen und für die Dauer lebensfähig zu erhalten.

Am 23.4.1671 wurde die Freilassungserklärung des Kurfürsten von Sachsen veröffentlicht, nach der die Grafen von Mansfeld geschehen lassen wollten, dass das ganze Mansfeldische und Eislebische Bergwerk dergestalt in Freie komme, dass Jedermann nachgelassen sein soll, "Feld aufzunehmen, von neuem ohne andern Abtrag, als allein gegen Erstattung der in denen alten Anordnungen dem Grundherrn gesetzten Gebühren frei allenthalben einzuschlagen, Schächte zu sinken, Gräben und Wasserläufe zu führen, zu Bauen, Schiefer zu fördern, zu schmelzen, Tapfer zu saigern und nachmaln die Gar- kupfer ohne einige Auflage und Beschwerung nach Belieben frei zu verkaufen und zu verführen" usw. Außerdem wurde vom Oberaufseher im Namen des Kurfürsten und von dem Grafen Hans Georg im eigenen sowie im Namen der anderen Grafen am 5.5.1671 eine neue Bergordnung erlassen, sowie das kollegiale Bergamt zu Eisleben eingerichtet und besetzt. Das Bergamt war eine Kursächsisch-Mansfeldische Behörde. Erst nach dem Lehnsanfall des Mansfeldischen Bergregals an Kursachsen (1780) wurde es eine rein kursächsische Behörde. Die Verwaltung des Bergregals änderte sich durch die Freilassung nicht. Sie war nach wie vor zwischen den Grafen von Mansfeld als Regalherren und dem Kurfürsten von Sachsen als Lehnsherrn, Landesherrn und Sequester der 3 vorderortischen Bergwerksfünftel geteilt. Wesentlich bei der Freilassungserklärung war aber, dass die Grafen als Regalherren nur wie jeder andere Gewerke Bergbau treiben konnte.

Dieser weisen und tatkräftigen Fürsorge des Kurfürsten Johann Georg II war der Erfolg beschieden, dass sich als bald eine große Anzahl Gewerken ins Feld legten und dass der Mansfelder Bergbau sich so aus tiefem Verfall zu neuem Leben wiedererhob. Die Gewerken taten sich zu Gewerkschaften zusammen, wobei viele Gewerken nicht bloße Anteile (Kuxe) an einer, sondern an mehreren Gewerkschaften hatten. Die wichtigste und unerlässlichste Vorbedingung für die Bildung einer Gewerkschaft war die Beleihung mit einer Hütte. So entstanden sieben Gewerkschaften mit je 125 Kuxen, von denen allerdings zwei 1797 in Konkurs gerieten und sich auflösten. Die dann noch verbliebenen 5 Gewerkschaften zur Ober-, Mittel-, Kreuz-, Silber- und Kupferhammerhütte konsolidierten sich am 1.3.1851 zur "Mansfeldischen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft", aus der schließlich die heutige Mansfeld A.G. hervorging.

Der Konsolidierungsprozeß, welcher schon zur "Zusammensetzung" geführt hatte, setzte auch bald nach der Freilassung ein. Eine vorübergehend eingeführte allgemeine

Konsolidation zerschlug sich zwar wieder, aber die damaligen Gemeinschafts- und Sonderverhältnisse im Berg- und Stollenbau, im Saiger- und Rohhüttenbetrieb, im Kohlenbezug und Kupferhandel blieben auch für die Folge bestehen und bestanden, als das Mansfelder Bergregal infolge Erlöschens des fürstlich und gräflich mansfeldischen Mannesstammes im Jahre 1870 dem Kurhause Sachsen als erledigtes Lehen zufiel.

- 13. Der Mansfelder Bergbau nach 1780** Als das Mansfelder Grafengeschlecht am 31.3.1780 im Mannesstamme erlosch, fielen die von Kursachsen belehnten Gebietsteile der Grafschaft an Kursachsen und die von Magdeburg-Preußen belehnten Gebietsteile an Preußen, das Mansfelder Bergregal aber ging hinsichtlich seines ganzen regalen Bezirks an Kursachsen über, umfasste also auch einen großen Teil der an Preußen gefallenem Gebietsteile, in denen gerade die wichtigsten Berg- und Hüttenwerke lagen. Zu diesen Magdeburg - Preußischen Gebietsteilen gehörten z.B. auch die Abbaufelder in der Hergisdorfer Flur. Es kam nun zu langwierigen Verhandlungen zwischen Preußen und Kursachsen wegen Abtretung des Mansfelder Bergregals an Preußen, die aber durch die kriegerischen Ereignisse Anfang des 19. Jahrhunderts unterbrochen, ja überhaupt überflüssig wurden, weil diese eine völlige Umgestaltung der territorialen und staatsrechtlichen Verhältnisse des deutschen Reiches und seiner Einzelstaaten herbeiführten.

Die hereinbrechende westfälische Zeit hatte u.a. zur Folge, dass das bis dahin von Kursachsen ausgeübte Mansfelder Bergregal mit der Landeshoheit des Königreiches Westfalen vereinigt wurde. Die alte Mansfelder Bergordnung von 1671/73, sowie die Privilegien und Gerechtsame, die den Grafen von Mansfeld verliehen und seit der Freilassung auf die Mansfelder Gewerkschaften übergegangen waren, blieben jedoch bestehen.

Nach den Freiheitskriegen wurde das Königreich Westfalen aufgelöst, der ehemals preußische Anteil der Grafschaft Mansfeld fiel an Preußen zurück und der ehemals sächsische Anteil der Grafschaft wurden diesem ebenfalls einverleibt. Die Rechtsstellung des Mansfelder Bergbaus und der Gewerkschaften, sowie die diesen gewährten Privilegien wurden auch diesmal nicht berührt. Das Bergamt in Eisleben erhielt die Bezeichnung "Kgl. Preußisches Mansfeldisches Bergamt", bei welchem 1815 ein besonderes Berggericht gebildet wurde. Am 1.10.1861 wurde es aufgehoben und die Leitung des Mansfelder Bergbaus nunmehr dem Oberbergamt Halle übertragen.

Schon vorher hatte sich die Konsolidation der bestehenden 5 Gewerkschaften im Felde und im Vermögen vollzogen. Sie trat am 1. Januar 1852 in Kraft. Die bisherige Kuxzahl der 5 Gewerkschaften von $5 \times 128 = 640$ Kuxe wurde auf $6 \times 128 = 768$ konsolidierte Kuxe erhöht. Die wohlerworbenen Rechte und die Ausnahmestellung der Gewerkschaft wurden bestätigt, die Gesellschaft musste sich aber den gesetzlichen Vorschriften unterwerfen. Da sich alsbald zeigte, dass sich die bisherigen Vorrechte teilweise in lästige Verpflichtungen verwandelten, sah sich die Gewerkschaft 1862/63 zur Aufgabe der Privilegien, Unterwerfung unter die allgemeine Gesetzgebung und Übernahme der Selbstverwaltung veranlasst. Das letzte 1863 bestehende gebliebene Recht der Geltung der Mansfelder Bergordnung trat durch das Preuß. Allg. Berggesetz vom 24.6.1865 am 1.10.1865 außer Kraft.

Der "geistliche Fünzigste", eine kirchen- und Schulabgabe, die den 50sten Zentner von, allen jährlich erzeugten Schwarzkupfern ausmachte, wurde im Jahre 1879 durch eine Kapitelabfindung an die Bevorrechtigten von 1 650 000 Mark abgelöst. Damit waren alle unter dem alten Mansfelder Bergregal begründeten Rechtsverhältnisse erloschen.

Die Produktion, die sich bis gegen Mitte des 19. Jahrhunderts gleichmäßig auf der früheren Höhe von 500 - 750 t (=10000 - 15000 Zentner) Kupfer und von 2000 - 4000 kg Silber gehalten hatte, stieg seit der Konsolidation (1852) und der Übernahme der Selbstverwal-

tung (1862) außerordentlich schnell an, wie aus der nachstehenden Tabelle deutlich hervorgeht.

Jahr	Produktion		Gesamtbelegschaft Mann
	Kupfer (t)	Silber (kg)	
1860	1 500	7 819	4 521
1870	3 803	17 459	6 175
1880	9 858	51 586	13 087
1385	12 723	75 075	17 824
1890	16 390	88 124	17 902
1895	15 078	75 877	16 562
1900	18 675	97 506	18 802
1905	19 878	101 289	20 843

Diese gewaltige Entwicklung des Mansfelder Bergbaus hatte bedeutende Anlagen und ein starkes Fortschreiten auf technischem Gebiet erforderlich gemacht.

Die für den Bergbau wichtigste Anlage war der in den Jahren 1809-1879 fertiggestellte Schlüsselstollen, der die Grubenwasser in die Schlenze, einem Nebenfluss der Saale, abführt. Er hat eine Länge von 31060m und bildet die Ablaufsohle für die Hubwasser aus den Tiefbauen der Eisleben-Mansfeld-Hettstedter Reviere. Er liegt 32m tiefer unter dem Froschmühlenstollen, der das Holzberger Revier in der Hergisdorfer Flur entwässert. 1864 wurde die erste Tiefbauanlage mit dem Abteufen der Ernstschächte begonnen, der in rascher Folge zahlreiche weitere Tiefbauschächte folgten, die jetzt eine saigere Teufe bis über 800m erreichen. Tiefbauanlagen sind Baue, denen eine natürliche Wasserlösung fehlt, sodass die Wasser künstlich, mittels Pumpen, bis zum Wasserablaufsniveau gehoben werden müssen.

Auch von den technischen Erfindungen, die dem Bergbau dienstbar gemacht wurden, seien einige hervorgehoben:

1785 wurde die erste aus deutschem Material und von deutschen Arbeitern hergestellte Dampfmaschine (damals Feuermaschine genannt) im König Friedrich Kunstschaft im Burgörner Revier aufgestellt;

seit 1864 wurde auf den Hütten Dampf anstelle des Wassers als Betriebskraft verwandt;

1866 wurden die letzten auf dem Martinschachte im Betriebe befindlichen Pferdegepöpel abgeworfen;

1871 wurde die erste Drahtseilbahn des Kontinents im Mansfelder Bergrevier in Betrieb genommen;

1874 wurde der alte Prozess des Schwarzmachens des Kupfers durch den Raffinierprozess ersetzt;

Anfang des 20. Jahrhunderts ging man dazu über, die Hauptschachtförderungen durch Elektromotoren anzutreiben.

14. Als Quelle diente hauptsächlich Mück, der Mansfelder Kupferschiefer Bergbau, 2 Bände. Die anderen Quellen wurden im Text genannt.